

# Protokoll



<b>Gremien</b>	<b>Rat Stadt Vechta</b>	<b>-öffentlich-</b>
<b>Sitzung am</b>	<b>Montag, 13.07.2020</b>	
<b>Sitzungsort</b>	<b>Burgstraße 6, 49377 Vechta</b>	
<b>Sitzungsraum</b>	<b>Foyer des Rathauses</b>	
<b>Sitzungsbeginn</b>	<b>18:00 Uhr</b>	
<b>Sitzungsende</b>	<b>20:25 Uhr</b>	

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Kater

Protokollführerin : gez. Ruhr

## Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Asbrede, Maik	
Büssing, Jürgen	
Dalinghaus, Claus	
Droste, Niklas	
Elberfeld, Matthias	bis TOP 9
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Höffmann, Martin	
Hölzen, Frank	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Kläne, Josef	
Dr. Koch, Hartmut	
Krümpelbeck, Norbert	
Leßel, Rüdiger	bis TOP 9
Lübbe, Paul	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Preuß, Frauke	
Ramnitz, Sebastian	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schmiegelt, Klemens	
Schwarting, Bernhard	

Siefert, Alexander	
Dr. Siemer, Stephan	ab TOP 3
Sieveke, Stephan	bis TOP 17
Sommer, Anja	
Teuber, Karl-Heinz	ab TOP 7
Vatterodt, Ulrich	
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Nicht stimmberechtigt:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
------------------	------------------

Von der Verwaltung:

Middelbeck, Guido	
Scharf, Christel	
Mucker, Christine	
Schillmöller, Ralf	bis TOP 14
Ruhr, Juanita	

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,  
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,  
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 18.05.2020  
-Öffentlicher Teil-
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Verzichtserklärung des Ratsmitglieds Jan Frederik Wienken nach § 52 Abs. 1 NKomVG;  
Feststellungsbeschluss nach § 52 Abs. 2 NKomVG
5. Bericht und Feststellung des Wahlleiters (Bürgermeister) nach § 44 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) bezüglich des Sitzübergangs auf Herrn Karl-Heinz Teuber
6. Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) und förmliche Verpflichtung (§ 60 NKomVG) des Herrn Karl-Heinz Teuber
7. Benennung der Mitglieder der Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie deren Feststellung
8. Antrag der AfD-Fraktion vom 23.06.2020 nach § 10 der Geschäftsordnung;  
Benennung der Sportstätten "Oyther Berg" und "Am Bergkeller" nach Sponsoren
9. Antrag der AfD-Fraktion vom 23.06.2020 nach § 10 der Geschäftsordnung;  
Planung und Errichtung einer Rad- und Fußwegbrücke über die Umgehungsstraße als Verbindung zwischen Langförden und Vechta
10. Antrag der Ratsgruppe SPD/WfV vom 24.06.2020 nach § 10 der Geschäftsordnung;  
Aufwertung der Litfaßsäulen
11. Antrag der Ratsgruppe SPD/WfV vom 29.06.2020 nach § 10 der Geschäftsordnung:  
Raser stoppen - Sicherheit erhöhen
12. Erlass zur Pandemielage;  
Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 23.03.2020
13. Neufassung der Richtlinien der Stadt Vechta über die Förderung des Sports
14. Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms für den digitalen Unterricht
15. Flächentausch mit dem Wasserwerk über landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich 'Hof to Aite'
16. Verkauf einer Teilfläche der Straße 'Am Berg' an die Firma Diephaus GmbH & Co. KG
17. Wohnbauflächenentwicklung im Bereich südlich der Schweriner Straße;  
Anpassung der Kaufpreisdeckelung
18. Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe“  
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

19. Abstufung / Umstufung des Kreisstraßenabschnitts der K 333 Bokener Damm – Marschstraße zwischen Münsterstraße und der B 69
20. Einwohnerfragestunde

## TOP 1

### Eröffnung der Sitzung,

### Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,

### Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 03.07.2020 ordnungsgemäß geladen wurde. Die Einladung sei mit Schreiben vom 07.07.2020 um die Tagesordnungspunkte 4 – 7 ergänzt worden.

Herr Bocklage und Frau Bröker fehlten entschuldigt. Die Herren Leßel und Elberfeld hätten mitgeteilt, die Sitzung vorzeitig verlassen zu müssen. Damit sei der Rat beschlussfähig.

Zur Tagesordnung erkundigte sich Ratsherr Dalinghaus, warum es keinen Tagesordnungspunkt zur Darstellung der aktuellen, finanziellen Lage der Stadt gebe. Laut Protokoll des Rates vom 18.05.2020 sei mitgeteilt worden, dass am 15.05. die nächste Steuerschätzung erfolgt sein solle. Sobald verlässliche Zahlen vorlägen, werde die Politik informiert. Dies sei bislang nicht erfolgt. Bürgermeister Kater erläuterte, dass noch keine ausreichenden Informationen vorlägen. Nach der Sommerpause werde in dieser Angelegenheit informiert.

Ratsvorsitzender Kläne stellte alsdann die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

## TOP 2

### Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 18.05.2020

#### -Öffentlicher Teil-

Ratsherr Dalinghaus bat um Ergänzung des Protokolls um folgende Punkte:

- a) Zu TOP 1, Ziff. 5: Antrag auf Aufhebung des Pandemieerlasses  
Hier fehle seine Aussage, dass durch den Ermächtigungsbeschluss den Abgeordneten ihre tatsächliche Stimme im Rat genommen werde, da alles im Verwaltungsausschuss beschlossen werde.
- b) Zu TOP 3: Resolution  
Hierbei habe es sich um die Meinungsäußerung zweier politischer Gruppen gehandelt. Sein Geschäftsordnungsantrag zu diesem Punkt sei übersehen worden. Dagegen habe er in der Sitzung protestiert und könne dieses Verhalten nicht gutheißen.

Ratsvorsitzender Kläne sagte in beiden Fällen zu, die Angelegenheit prüfen zu lassen und ggf. entsprechende Punkte zu ergänzen.

Prüfungsergebnis der Verwaltung:

- zu a) Die Wortbeiträge des Ratscherrn wurden umfänglich (teilweise wörtlich) dokumentiert. Im Abgleich mit den handschriftlichen Aufzeichnungen der Protokollführerin wurden die wesentlichen Inhalte der Verhandlung festgehalten. Da darüber hinaus ein Ergebnis- und kein Wortprotokoll geführt wird und Einwendungen gegen das Protokoll sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten dürfen, wird das Protokoll nicht entsprechend ergänzt.
- zu b) Ein Geschäftsordnungsantrag zu diesem Tagesordnungspunkt wurde nicht gestellt. Das Handzeichen des Ratscherrn ist (ob zu diesem oder einem anderen TOP lässt sich nicht nachvollziehen) in einem Fall übersehen worden. Ein deutlicher Hinweis des Ratscherrn in der Sitzung, dass ein Geschäftsordnungsantrag gestellt werden sollte oder in sonstiger Weise ein wichtiger Beitrag hätte erfolgen sollen, ist dabei jedoch unterblieben. Auch in dieser Hinsicht erfolgt daher keine Änderung des Protokolls.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>	Ja-Stimmen	: 25
	Nein-Stimmen	: 2
	Enthaltungen	: 2

### TOP 3

#### **Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses**

##### **I. COVID 19 – Pandemie**

- a) Senkung der Mehrwertsteuer zum 01.07.2020  
 Bürgermeister Kater informierte, dass zum 01.07.2020 der Mehrwertsteuersatz gesenkt werden solle. Diesbezüglich werde darauf hingewiesen, dass davon auch Satzungen der Stadt Vechta, in denen die Mehrwertsteuer ausgewiesen werde, betroffen seien.

Nach Prüfung durch die Stadtverwaltung und nach Auskunft des Nds. Städte- und Gemeindebundes sei eine Änderung der betroffenen Satzungen jedoch nicht zwingend erforderlich. Bei den Vorgaben des Bundesrates handele es sich – gegenüber den Satzungen – um höherrangiges Recht, sodass der vom Bundesrat vorgegebene Mehrwertsteuersatz automatisch gelte, unabhängig davon, was in den Satzungen ausgewiesen werde. Wichtig sei jedoch, dass eine saubere Abrechnung mit dem Finanzamt erfolge.

Weiter werde die generelle Empfehlung ausgesprochen, in der Zukunft keine konkreten Mehrwertsteuerbeträge in Satzungen auszuweisen, sondern nur die Bruttobeträge bzw. netto (zzgl. MwSt.) aufzuführen.

Auf Nachfrage informierte er weiter, dass es sowohl bei der Stadt als auch beim Wasserwerk Satzungen gebe, in denen die MwSt. mit 19 bzw. 7 % explizit genannt werde. Hier erfolge automatisch eine Berechnung mit dem nun geltenden Steuersatz von 16 bzw. 5 %. Wie der Betriebsleiter des

Wasserwerks in der Sitzung des Betriebsausschusses mitgeteilt habe, profitierten die Bürger darüber hinaus davon, dass die Ablesung der Zählerstände im Dezember erfolge. Der Ablesezeitpunkt gelte als Leistungszeitpunkt, der im Regelfall ausschlaggebend für den zugrunde zu legenden MwSt-Satz sei. Entsprechend der Aussagen der Verbände sei daher davon auszugehen, dass die Abrechnung der Gebühren für das gesamte Jahr mit der gesenkten MwSt. berechnet werde.

b) Temporäre Änderung der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, einschließlich Plätzen (Antrag CDU)

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 19.05.2020 den Beschluss gefasst, dass er eine Erhebung der vollen Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie in Höhe von 4 €/m<sup>2</sup> je Monat in der derzeitigen Situation für unbillig halte und daher folgendes Signal an die Gastwirte richte:

Für die Zeit, für die aufgrund der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie max. 50 % der Plätze der sonst üblichen Außenbestuhlung belegt werden können, werden hierfür nicht mehr als 50 % der Sondernutzungsgebühren berechnet, d.h. anstatt 4 €/m<sup>2</sup> nur 2 €/m<sup>2</sup> je Monat.

Die Gebührenrechnung erfolgt am Ende der Außensaison.“

## **II. Aktuelles Thema: Raser etc. Besprechung Polizei / Landkreis / Stadt**

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung am Mittwoch, 08. Juli 2020, mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Vechta, des Landkreises Vechta und der Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta seien die aktuellen Ereignisse im Bereich der Zitadelle (körperliche Auseinandersetzungen) sowie die Verkehrssituationen (Beschwerden über „Autoposer“ und „Raser“) in der Stadt Vechta, insbesondere in den Abendstunden im Bereich der Großen Straße, erörtert worden. Die Tagesordnung hätten die Institutionen bereits Mitte Juni vereinbart.

Neben den Bürgerinnen und Bürgern sei es auch den Behördenvertretern ein besonderes Anliegen, die Sicherheit im Stadtpark zu gewährleisten sowie gegen lärmende „Autoposer“ und Geschwindigkeitsverstöße im Stadtgebiet konsequent vorzugehen.

Im Ergebnis seien Maßnahmen vereinbart worden, die die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Zitadelle sowie die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet erhöhen:

- Die Stadt Vechta werde in Kürze wieder einen privaten Sicherheitsdienst im Bereich Museum, Gulfhaus, Zitadelle, Brücke und Mobilitätszentrum einsetzen.
- Die Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta führe gezielte Streifentätigkeiten im Bereich der Zitadelle durch, um das Sicherheitsgefühl im Stadtpark zu stärken und mögliche Straftaten zu verhindern.
- Zur Besserung der Verkehrssituation auf der Großen Straße und im Stadtgebiet führe die Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta spezifische und anlassbezogene Kontrollen durch.
- Durch die Stadt Vechta erfolge die Installation eines Verkehrszählgerätes im Bereich der Großen Straße.
- Diese Maßnahmen würden durch Geschwindigkeitsüberwachungen des Landkreises Vechta ergänzt. Die gezielten Geschwindigkeitsüberwachungen durch den Landkreis Vechta würden an definierten Unfallschwerpunkten und im Bereich von Gefahrenstellen erfolgen.

Ziel dieser gebündelten Maßnahmen sei es, ein detailliertes Lagebild etwaiger Verkehrsverstöße zu erhalten. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten die Grundlage für zukünftige Maßnahmen und Konzepte bilden, um die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet zu steigern. Diesbezüglich werde es ein weiteres Tref-

fen zwischen den Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Vechta, des Landkreises Vechta und der Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta geben.

Alle Beteiligten waren sich einig, dass sie bezüglich der Großen Straße von fest installierten Blitzern, Schwellen am Boden und nächtlichen Sperrungen abraten würden.

Bürgermeister Kater dankte allen Polizistinnen und Polizisten für ihren Einsatz am Wochenende.

### **III. Bauen, Stadtplanung, Liegenschaften**

Ausbau der 'Oyther Straße' von der Kreuzung Ravensberger Straße/Kuhmarkt/Bremer Straße bis zur Kreuzung Lattweg in 49377 Vechta:

Geschützter Radweg an der Oyther Straße – Test Rüttelmarkierung

In seiner Sitzung am 09.06.2020 habe der VA beschlossen, eine Agglomeratmarkierung als Abgrenzung zwischen Pkw und Fahrradschutzstreifen beidseitig auf ganzer Länge (ca. 2 x 1000 m) vorzusehen.

9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kuhmarkt“:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Neubaus eines Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 1.775 qm, zur Sicherung des Nahversorgungsstandortes Oldenburger Straße sowie zur Schaffung von zentrumsnahe Wohnraum werde die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kuhmarkt“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Verkehrsversuch Bremer Tor/Falkenrotter Straße

In dieser Angelegenheit sei umfangreich im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen beraten worden. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses sei vom Verwaltungsausschuss bestätigt worden.

1. Der Bereich der Falkenrotter Straße vor Marcells Sport Center werde gem. Variante II umgesetzt. Es würden zwei Fahrspuren (Linksabbiege- und Geradeauspur) –ohne eine „Trennmarkierung“– in einer Gesamtbreite von 5,85 m hergestellt. Eine Richtungspfeilmarkierung werde aufgebracht. Der Fahrradschutzstreifen von 1,50 m Breite werde mit Sperrelementen neben der Geradeauspur auf vorhandener Straße hergestellt.
2. Ein Zebrastreifen in der Straße Klingenhagen werde nicht markiert. Der Vorschlag einer Einbahnstraßenregelung für die Straße Klingenhagen – Abschnitt Bremer Tor bis Dobbenstraße – und der Öffnung der Füchteler Straße (Vorschlag/Gutachten der Kaufleute Bremer Tor) werde weiter geprüft und im Ausschuss UPB beraten.
3. Die Mittelmarkierung auf der Großen Straße erfolge nur in den Bereichen der Verschwenkungen. Eine unterbrochene Mittelmarkierung werde nicht aufgebracht.

Einführung von verbindlichen Leitlinien für eine umfassende Bürgerbeteiligung (Antrag der VCD)

a) im Rahmen der Bauleitplanung

b) im Rahmen eines Straßenbauprogramms

Laut Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02.07.2020 seien zur Verbesserung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung im Rahmen von städtebaulichen Planungen, bei denen eine größere Betroffenheit oder aber ein hoher Erläuterungsbedarf für die Öffentlichkeit zu erwarten sei, ergänzende Informationsveranstaltungen -wie in den letzten Monaten erprobt- durchzuführen. Diese könnten den Beteiligungsverfahren vorgeschaltet oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB durchgeführt werden.

Die Einführung verbindlicher Leitlinien für eine umfassende Bürgerbeteiligung bei geplanten Straßenneubaumaßnahmen werde nicht weiterverfolgt. Mit dem mehrjährigen Bauprogramm würden die Anlieger frühzeitig über einen Straßenneubau informiert bzw. beteiligt.

Modelle zur finanziellen Förderung für Erstellung moderner Grünfassaden (senkrechte Streuwiesen) sowie Schaffung von Gründächern (Antrag VCD-Fraktion)

(VA vom 02.07.2020)

Zur Förderung von Maßnahmen zur Fassadenbegrünung und der Anlage von Gründächern habe der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 02.07.2020 die Verwaltung beauftragt, das geplante Förderprogramm für Blühstreifen in Industrie- und Gewerbegebieten um diese Maßnahmen zu erweitern und hierfür einen Kriterien- und Förderkatalog zu erarbeiten.

#### Außengestaltung der Toncoole

Die Außenwand der Toncoole werde nicht –wie in der OV berichtet- neugestaltet. Das Thema werde vor dem Hintergrund der Graffiti-Abwehr zunächst Ende Oktober im Kulturausschuss behandelt. Eine Neugestaltung folge dann voraussichtlich im kommenden Jahr.

### **IV. Sportstätten**

#### Sportstadt Vechta - Teil-Sportstättensanierung u. Entwicklungsplanung -

Hier: Kostenberechnung für die Baumaßnahmen „Oyther Berg“ und „Stadion am Bergkeller“ (VA vom 09.06.2020)

#### **Stadion am Bergkeller:**

Die Baumaßnahme an der Sportanlage im Stadion „Am Bergkeller“ solle umgesetzt werden. Alle dargestellten Möglichkeiten der Eigenbeteiligung würden dabei entsprechend berücksichtigt.

Die Errichtung des Bewegungsparks werde zunächst zurückgestellt. Die Schaffung einer Lauf- und Springmöglichkeit für den Schulsport werde in einem getrennten Verfahren geprüft.

#### **Oyther Berg:**

Die Baumaßnahme an der Sportanlage „Oyther Berg“ solle umgesetzt werden. Alle dargestellten Einsparpotenziale und Möglichkeiten der Eigenbeteiligung würden dabei entsprechend berücksichtigt. Dabei solle das geplante Gebäude am Oyther Berg um die vordere Achse (Büros im EG und Vereinsheim im OG) gekürzt werden.

Die vordere Achse des Funktionsgebäudes (Baukosten laut Kostenberechnung i. H. v. 160.000,- €) werde auf Wunsch des Vereins dann gebaut, wenn der Verein im Gegenzug in den nächsten Jahren auf die Auszahlung städtischer Sportfördermittel in Höhe von insgesamt 160.000 Euro verzichte. Dabei bestimme der Verein selbst, in welcher Höhe er jährlich auf Sportfördermittel verzichten wolle. Dementsprechend errechne sich die Laufzeit (maximal 30 Jahre).

### **V. Zuschussgewährungen**

#### Antrag der Universität auf Bezuschussung von Projekten und Veranstaltungen mit Bezug zur Stadt Vechta

Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 09.06.2020 beschlossen, der Universität Vechta für das Jahr 2020 für Projekte und Veranstaltungen mit Bezug zur Stadt Vechta ein Zuschuss in Höhe von 4.000 € zu gewähren.

#### Deutschland Stipendium - Antrag der Universität Vechta auf Gewährung einer Förderung

Der Verwaltungsausschuss habe am 09.06.2020 beschlossen, dass die Universität Vechta unter dem Vorbehalt einer Co-Finanzierung in identischer Höhe für das Förderjahr Oktober 2020 bis September 2021 fünf Stadt-Vechta-Stipendien in Höhe von je 150,00 € im Monat, also einen Gesamtbetrag von 9.000,00 Euro erhalte. Entsprechende Haushaltsmittel seien zur Verfügung zu stellen.

#### Antrag des Pferdesportverbandes Weser-Ems e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die 41. Weser-Ems-Meisterschaften Vielseitigkeit

Dem Pferdesportverband Weser-Ems e.V., Heidewinkel 8, 49377 Vechta, werde für die Durchführung der Weser-Ems-Meisterschaften Vielseitigkeit vom 8. bis 9. August 2020 in Vechta ein einmaliger Zuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten, max. jedoch 3.000 €, gewährt.



**TOP 4****Verzichtserklärung des Ratsmitglieds Jan Frederik Wienken nach § 52 Abs. 1 NKomVG;  
Feststellungsbeschluss nach § 52 Abs. 2 NKomVG**

Ratsvorsitzender Kläne informierte, dass Herr Wienken mit Schreiben vom 03.07.2020 dem Bürgermeister gegenüber den Verzicht auf sein Ratsmandat erklärt habe. Der Rat habe nun diesen Verzicht festzustellen. Der Sitzverlust trete mit dem zu fassenden Feststellungsbeschluss in Kraft.

Ratsvorsitzender Kläne gab dem anwesenden Ratsherrn Wienken Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Dieser verzichtete auf eine Stellungnahme. Als Ratsvorsitzender sprach er Herrn Wienken alsdann im Namen des Rates der Stadt Vechta seinen herzlichen Dank für die geleistete, ehrenamtliche Tätigkeit aus und wünschte ihm alles Gute für seinen weiteren Lebensweg.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG wird festgestellt, dass Herr Jan Frederik Wienken aufgrund seiner schriftlichen Verzichtserklärung (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG) seinen Sitz im Rat der Stadt Vechta mit sofortiger Wirkung verliert.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 5****Bericht und Feststellung des Wahlleiters (Bürgermeister) nach § 44 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) bezüglich des Sitzübergangs auf Herrn Karl-Heinz Teuber**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an den Wahlleiter, Bürgermeister Kater. Dieser dankte Herrn Wienken für die geleistete, ehrenamtliche Arbeit.

Er erläuterte, dass gemäß § 44 Abs. 1 NKWG der Sitz auf die nächste Ersatzperson übergehe, wenn ein Ratsmitglied auf seinen Sitz verzichte. Der Stadtwahlausschuss habe am 14.09.2016 das endgültige Ergebnis der Stadtrats- und Ortsratswahl vom 11.09.2016 festgestellt. Nach dem endgültigen Wahlergebnis sei Herr Wienken durch Personenwahl gewählt. Ersatzperson für den durch Personenwahl gewählten Bewerber des entsprechenden Wahlvorschlags sei Herr Karl-Heinz Teuber.

Herr Teuber habe mit Zustimmungserklärung vom 07.07.2020 mitgeteilt, dass er die Wahl annehme. Der Sitz und damit die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Vechta gehe daher mit der soeben erfolgten Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung auf Herrn Teuber über.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Vechta nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 6****Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) und förmliche Verpflichtung (§ 60 NKomVG) des Herrn Karl-Heinz Teuber**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Bürgermeister Kater. Dieser nahm die Verpflichtung des neuen Ratsmitglieds „per Handschlag“ (coronabedingt nur angedeutet) vor. Er verpflichtet ihn, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Ferner wies er Herrn Teuber vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf seine Pflichten nach §§ 40 – 42 NKomVG hin.

Diese seien:	§ 40 NKomVG:	Amtsverschwiegenheit
	§ 41 NKomVG:	Mitwirkungsverbot
	§ 42 NKomVG:	Vertretungsverbot

Die Paragraphen bat er im Detail im NKomVG nachzulesen und überreichte ihm eine aktuelle Ausgabe dieses Gesetzes.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Vechta nimmt die Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung des Herrn Karl-Heinz Teuber nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz zur Kenntnis.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Ratsvorsitzender Kläne begrüßte Herrn Teuber herzlich im Rat der Stadt Vechta und wünschte ihm gute Verrichtung bei einer ihm als ehemaliges Ratsmitglied nicht unbekannteren Aufgabe.

**TOP 7****Benennung der Mitglieder der Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie deren Feststellung**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Bürgermeister Kater.

Dieser informierte, dass nach § 71 Abs. 5 NKomVG der Rat u.a. die Ausschussbesetzung durch Beschluss feststelle. Nach Rücksprache mit dem Fraktionsvorsitzenden der Ratsgruppe Grüne/FDP werde Herr Teuber nahtlos alle Ausschussmitgliedschaften sowie vertretende Mitgliedschaften des scheidenden Ratsmitglieds Wienken übernehmen.

Herr Wienken sei bis zu seinem Mandatsverzicht Mitglied in folgenden Ausschüssen gewesen:

- Betriebsausschuss (Grundmandat)
- Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung
- Schulausschuss

Darüber hinaus sei er vertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen gewesen:

- Verwaltungsausschuss
- Ausschuss für Jugend und Sport
- Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die neue Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften wird festgestellt.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### TOP 8

**Antrag der AfD-Fraktion vom 23.06.2020 nach § 10 der Geschäftsordnung:  
Benennung der Sportstätten "Oyther Berg" und "Am Bergkeller" nach Sponsoren**

Ratsherr Leßel begründete den Antrag der AfD und verwies dabei u.a. auf die Ausführungen in der Oldenburgischen Volkszeitung. Auch die Vereine fänden diesen Vorschlag sympathisch. Die Stadt sei darüber hinaus Eigentümerin der Sportanlagen. Es werde die Verweisung in den Ausschuss für Jugend und Sport beantragt.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der AfD-Fraktion vom 23.06.2020 auf Benennung der Sportstätten „Oyther Berg“ und „Am Bergkeller“ nach Sponsoren wird in den Ausschuss für Jugend und Sport verwiesen.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### TOP 9

**Antrag der AfD-Fraktion vom 23.06.2020 nach § 10 der Geschäftsordnung:  
Planung und Errichtung einer Rad- und Fußwegbrücke über die Umgehungsstraße als Verbindung zwischen Langförden und Vechta**

Ratsherr Leßel begründete den Antrag der AfD-Fraktion. Es gehe hier nicht ausschließlich darum, nur Langförden besser anzubinden, sondern auch den Landkreis Cloppenburg.

Ratsherr Frilling stellte für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung. Dieser Antrag wurde dahingehend begründet, dass die AfD-Fraktion einerseits eine Haushaltssperre beantrage, andererseits aber die Planung einer kostspieligen Rad- und Fußwegbrücke in der aktuellen Situation beantrage. Es bestehe keine Notwendigkeit für eine solche Planung, da alle Radfahrer und Fußgänger eine Möglichkeit hätten, die Straße sicher zu queren.

Ratsvorsitzender Kläne ließ eine Gegenrede zu. Diese hielt Ratsherr Elberfeld. Nicht die Stadt solle die Kosten der Brücke übernehmen, sondern Sponsoren, so sei es auch im Antrag ausgeführt. Es gehe zunächst ausschließlich um die Planung der Brücke.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann zunächst über den Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	: 24
Nein-Stimmen	: 5

Enthaltungen : 1

Dem Antrag auf Nichtbefassung wird damit zugestimmt. Eine Ausschussverweisung erfolgt nicht.

#### TOP 10

##### **Antrag der Ratsgruppe SPD/WfV vom 24.06.2020 nach § 10 der Geschäftsordnung: Aufwertung der Litfaßsäulen**

Ratsherr Schaffhausen begründete den Antrag der Ratsgruppe SPD / WfV. Man wolle in erster Linie verhindern, dass diese „althergebrachte Werbeplattform“ zu einem Schandfleck in Vechta werde. Daher werde beantragt, die Standorte der vorhandenen Säulen auf ihre Werbetauglichkeit zu prüfen und empfehle die Verweisung in den Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der Ratsgruppe SPD / WfV vom 24.06.2020 auf Aufwertung der Litfaßsäulen wird in den Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung verwiesen.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### TOP 11

##### **Antrag der Ratsgruppe SPD/WfV vom 29.06.2020 nach § 10 der Geschäftsordnung: Raser stoppen - Sicherheit erhöhen**

Ratsherr Schaffhausen begründete für die Ratsgruppe SPD / WfV den Antrag. Man wolle Einbußen der Attraktivität der Innenstadt durch erhöhte Lärmemissionen sowie die Sicherheitsgefährdung von Verkehrsteilnehmern (überhöhte Geschwindigkeit) verhindern. In diesem Zusammenhang dankte er der Stadt, dem Landkreis und der Polizeibehörde, die sich des Problems bereits vor Behandlung in den politischen Gremien angenommen hätten. Ergänzend wolle man prüfen, ob bauliche Maßnahmen zur Unterstützung möglich seien. Es werde beantragt, die Angelegenheit im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen zu behandeln.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der Ratsgruppe SPD / WfV vom 29.06.2020 „Raser stoppen – Sicherheit erhöhen“ wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### TOP 12

##### **Erlass zur Pandemielage; Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 23.03.2020**

Bürgermeister Kater stellte den Sachverhalt vor. In seiner Sitzung am 23.03.2020 habe der Rat der Stadt Vechta, da das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nicht „pandemietauglich“ sei, auf Empfehlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebunds den Pandemieerlass gefasst. Ziel sei dabei die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Rates im Hinblick auf eine zukünftig drohende krankheits- und quarantänebedingte Beschlussunfähigkeit gewesen

Da nun voraussichtlich am 15.07.2020 das Land Niedersachsen in einer Sondersitzung das sog. Pandemiegesetz beschließen werde, das u.a. Ratsbeschlüsse per Umlaufbeschluss sowie Videokonferenzen ermöglichen, solle der Beschluss des Rates vom 23.03.2020 vorbehaltlich des Inkrafttretens dieser Landesregelung aufgehoben werden.

Ratsherr Dr. Koch stellte den Änderungsantrag, die Aufhebung des Pandemieerlasses nicht von dem Vorbehalt und das Inkrafttreten der entsprechenden Regelung des Landes abhängig zu machen. Dafür sei man autonom, selbstbewusst und stolz genug. In der Zeit des Pandemieerlasses sei lediglich in einem Fall ein Beschluss durch den VA anstelle des Rates im Umlaufverfahren gefasst worden. Der Rat habe alle Sitzungen in sehr guter Besetzung abgehalten. Es sei den Geschicken des Bürgermeisters, des Ratsvorsitzenden und des gut geeigneten Rathauses zu verdanken, dass der Rat habe tagen können.

Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit sprach sich die Ratsgruppe Grüne / FDP für die ursprüngliche Beschlussempfehlung unter Vorbehalt aus.

Für die CDU-Fraktion seien beide Varianten tragbar.

Die VCD-Fraktion schloss sich dem Antrag Dr. Koch's an und machte nochmals deutlich, dass durch den am 23.03. geschlossenen Pandemieerlass den Ratsmitgliedern ihr Stimmrecht entzogen worden sei. Schon in der Sitzung am 18.05.2020 hätte der Beschluss aufgehoben werden müssen. Die demokratische Grundordnung und die Geschäftsordnung ließen einen solchen Erlass nicht zu. Der Beschluss hätte darüber hinaus durch den Verwaltungsausschuss vorberaten werden müssen. Diesen Ausführungen sowie der Ausdrucksweise wurde sowohl seitens des Bürgermeisters als auch der weiteren Fraktionen und Gruppen im Rat vehement widersprochen. Es wurde auf die Notwendigkeit der Handlungsfähigkeit des Rates hingewiesen. Der Beschluss habe ausschließlich für einen ggf. eintretenden Notfall bestanden. Der Verwaltungsausschuss bilde darüber hinaus durchaus das Kräfteverhältnis aller Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Vechta ab. Bei dem Beschluss handele es sich um eine interne Angelegenheit des Rates, so dass die Beschlussfassung ordnungsgemäß erfolgt sei.

Nach Abschluss der Diskussionen ließ Ratsvorsitzender Kläne über den Änderungsantrag des Ratsherrn Dr. Koch abstimmen.

Abweichend von der Beschlussempfehlung der Verwaltung fasste der Rat der Stadt Vechta folgenden Beschluss:

„Der Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 23.03.2020, vorübergehend unaufschiebbare Angelegenheiten auf den Verwaltungsausschuss zu übertragen, wird aufgehoben.“

<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>	Ja-Stimmen	: 25
	Nein-Stimmen	: 4

## TOP 13

### **Neufassung der Richtlinien der Stadt Vechta über die Förderung des Sports**

Erste Stadträtin Sollmann stellte den Sachverhalt vor.

Die Neufassung der Förderrichtlinien wurde von allen Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Vechta unterstützt. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass die Stadt mit den Sportförderrichtlinien ein Instrument an der Hand habe, alle Vereine gleichberechtigt behandeln zu können. Zusätzlich bestehe über Innovationsfonds die Möglichkeit, einzelne innovative Ideen zu fördern.

Ratsherr Dalinghaus beantragte, dem Reha- und Behindertensportverein eine höhere Grundförderung zuzugestehen.

Bürgermeister Kater machte deutlich, dass die Richtlinie eine Gleichbehandlung aller in Form einer einheitlichen Förderung vorsehe. Darüber hinaus habe man mit dem Verein gesprochen. Der größte Kostenanteil liege dort bei den Schwimmbadkosten. Diese würden von der Stadt auf Antrag zu 100 % übernommen. Der Verein sehe sich selbst nicht als schlechter gestellt und habe sich durchaus zufrieden mit den Sportförderrichtlinien gezeigt.

Nach kurzer Diskussion zog Ratsherr Dalinghaus auf Nachfrage des Ratsvorsitzenden seinen Antrag zurück. Er werde dem Reha- und Behindertensportverein empfehlen, einen Einzelantrag zu stellen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die dieser Beschlussvorlage beigefügten Sportförderrichtlinien, inklusive des dazugehörigen Innovationsfonds, werden beschlossen. Sie sollen mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft treten.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## TOP 14

### **Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlung zur Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms für den digitalen Unterricht**

Ergänzend zum Sachverhalt laut Beschlussvorlage 2020/0172 sowie der Protokollierung zum Verwaltungsausschuss vom 02.07.2020 informierte Erste Stadträtin Sollmann, dass die Förderrichtlinie des Bundes nunmehr vorliege. Diese sehe einen Betrag in Höhe von 80.442 € für die Anschaffung entsprechender Endgeräte vor, also 300 € weniger als laut Entwurf geplant. Kosten für die Stadt entstünden dabei nicht (Kosten der Anschaffung würden über die Förderung erstattet). Die dafür anzuschaffenden ca. 240 Endgeräte (Tablets) sollten Schülern per Leihvertrag zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt wurde dieses Projekt von allen Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Vechta unterstützt.

Ergänzend wies die CDU-Fraktion darauf hin, dass es sich hier nur um eine Momentaufnahme handele. Es gehe um Investitionen, die mit Mitteln des Bundes finanziert würden. Dabei werde es aber nicht bleiben. Das Thema werde immer wieder aufgenommen werden müssen und Folgekosten verursachen.

Auch die VCD-Fraktion teilte diese Einschätzung. Dennoch handele es sich um gut investiertes Geld, wenn insbesondere sozial schwächere Schüler/innen unterstützt würden. Das sog. „Homeschooling“ müsse jedoch auch intensiv gelernt/gelehrt werden. Hier seien Lehrer in die Verantwortung zu nehmen.

Auf Nachfrage der Ratsgruppe Grüne / FDP informierte Erste Stadträtin Sollmann, dass bei der Verteilung der Endgeräte grundsätzlich alle Schulen zu bedenken seien. Dabei sei ein höheres Augenmerk auf weiterführende Schulen zu richten.

Bürgermeister Kater hielt grundlegend fest, dass für Schulen in Trägerschaft der Stadt Vechta die Stadt ausschließlich für die Ausstattung des Gebäudes zuständig sei. Das Land Niedersachsen sei für die Ausstattung mit Lernmitteln zuständig, also grds. auch für entsprechende Tablets. Im Rahmen des Digitalpakts erfolge die Finanzierung durch den Bund. Die aktuelle Situation zwingt Schüler dazu, zu Hause zu bleiben, so dass Homeschooling erforderlich werde. Der Support und die Wartung der Geräte sei darüber hinaus auf Landkreisebene gewährleistet.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die überplanmäßige Auszahlung zur geplanten Förderrichtlinie des Sofortausstattungsprogramms für den digitalen Unterricht wird gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 117 NKomVG genehmigt.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## TOP 15

### **Flächentausch mit dem Wasserwerk über landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich 'Hof to Aite'**

Fachdienstleiterin Mucker stellte den Sachverhalt vor.

Auf Nachfrage erläuterte sie, dass Grünlandflächen für den Verkauf nicht attraktiv seien und auch eine geringere Wertigkeit hätten als Ackerflächen. Entsprechend erforderliche Genehmigungen zur Umwandlung der Grünland- in Ackerfläche lägen mittlerweile vor.

Ratsherr Dalinghaus ergänzte, dass das Wasserwerk die Fläche benötige, um seine Brunnen zu schützen und so die Wasserqualität langfristig zu sichern.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„ Das Flurstück 107/5, Flur 21 der Gemarkung Oythe, zur Größe von 39.731 m<sup>2</sup> soll gegen die beiden Flurstücke 163/1 und 163/2, Flur 2 der Gemarkung Oythe, zur Gesamtgröße von 39.731 m<sup>2</sup> - vorbehaltlich der Zustimmung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Wasserwerk - kostenneutral mit dem Eigenbetrieb Wasserwerk getauscht werden. “

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## TOP 16

### **Verkauf einer Teilfläche der Straße 'Am Berg' an die Firma Diephaus GmbH & Co. KG**

Fachdienstleiterin Mucker stellte den Sachverhalt vor.

Der Verkauf der Teilfläche an die Firma Diephaus wurde von politischer Seite weitestgehend unterstützt.

Sowohl die CDU-Fraktion als auch die Ratsgruppe Grüne / FDP stellten den Ausbau in Schotterbauweise in Frage. Die Instandhaltung von Straßen in Schotterbauweise sei aufwändig. Ein Ausbau in Asphaltbauweise würde die Straße langfristig befahrbar machen.

Fachbereichsleiterin Scharf erläuterte, dass die Instandhaltung durch die Firma Diephaus erfolgen werde. Es sei mit der Firma besprochen, dass grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Asphaltierung der Straße gegeben seien.

Seitens der CDU-Fraktion wurde angeregt, die Zufahrt der Fa. Diephaus bei dieser Gelegenheit mit zu verhandeln.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„ Die Stadt Vechta veräußert das Flurstück 8/5, Flur 23 der Gemarkung Vechta zur Größe von 1.056 m<sup>2</sup> sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 230/1, Flur 17 der Gemarkung Vechta, zur Gesamtgröße von insgesamt ca. 2.100 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von 25,00 €/m<sup>2</sup> an die Firma Diephaus GmbH & Co. KG. Statt Zahlung eines Kaufpreises wird vereinbart, dass die Firma Diephaus auf dem städtischen Grundstück Flurstück 9/3, Flur 23 der Gemarkung Vechta, zur Größe von 1.516 m<sup>2</sup> zzgl. angrenzender Übergangflächen, eine neue Straße in einer Breite von 5,00 m in Schotterbauweise nach verbindlichen Vorgaben der Stadt Vechta erstellt.

Die Firma Diephaus hat die Instandsetzungsarbeiten für zwei Jahre nach Fertigstellung der Schotterstraße zu übernehmen.

Für die zu veräußernde Straßenfläche ist das Entwidmungsverfahren durchzuführen. “

<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>	Ja-Stimmen	: 27
	Enthaltungen	: 2

## TOP 17

### **Wohnbauflächenentwicklung im Bereich südlich der Schweriner Straße; Anpassung der Kaufpreisdeckelung**

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt vor. Seit einiger Zeit stehe man in Verhandlungen mit einem Privatinvestor. 2019 habe der Rat beschlossen, einen städtebaulichen Vertrag mit einer Kaufpreisdeckelung von 120,00 € / m<sup>2</sup> abzuschließen. Mit der Zeit seien für den Investor nun weitere Kosten der Erschließung hinzugekommen, die zu Beginn nicht absehbar gewesen seien. Hierzu gehörten allgemeine Preissteigerungen, eine Biotopverlegung, Waldersatz sowie Sicherungserfordernisse entlang der Bahntrasse. Diese Kosten seien bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Daher sei eine Kaufpreisdeckelung von max. 160,00 € / m<sup>2</sup> vorgeschlagen worden. Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 09.06.2020 dem Rat der Stadt Vechta empfohlen, diese auf max. 150,00 € / m<sup>2</sup> festzulegen.

Ratsherr Hölzen (WfV) teilte mit, dass die Mitglieder der Partei WfV der Beschlussempfehlung nicht folgen würden, aus folgenden Gründen:

- Zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses 2019 sei gesagt worden, dass es bzgl. der Wertigkeit des Waldes sowie des Biotops eine Voreinschätzung gebe. Danach schien das Biotop seine Wertigkeit nicht mehr zu haben. Auch ein faunistisches Gutachten habe nicht vorgelegen. Heute sei nun eine Biotopverlegung und Waldersatz erforderlich. Die WfV sehe hier einen Widerspruch.
- Es handele sich dort um einen intakten Grünstreifen, der erhalten werden solle. Man unterstütze das Volksbegehren zur Artenvielfalt. Die Artenvielfalt könne nur erhalten werden, wenn ebensolche kleinen Grünflächen bestehen blieben.

Vor diesem Hintergrund stelle er für die WfV den Änderungsantrag, für den Planbereich eine Veränderungssperre zu beschließen. Bürgermeister Kater äußerte diesbezüglich rechtliche Bedenken. Man könne in diesem Planungsstadium keine Veränderungssperre mehr vorsehen. Der Antrag wurde daher geändert in einen Antrag auf Beendigung der Planung.

Die VCD-Fraktion hielt die Erhöhung der Kaufpreisdeckelung für nachvollziehbar und stellte daher den Änderungsantrag, es bei der ursprünglich geplanten Kaufpreisdeckelung von 160 € / m<sup>2</sup> zu belassen.

Ratsherr Höffmann (CDU) erhob Bedenken bzgl. der Kaufpreissteigerung von 30 – 40 %, die sich ihm nicht erschließe. Man habe sich die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums auf die Fahne geschrieben. Die Steigerung sei daher schwer nachzuvollziehen.

Ratsherren Frilling (CDU) und Schaffhausen (SPD) hoben insbesondere die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung von Wohnraum in den Vordergrund. Vechta wachse. Die Kaufpreise seien –soweit möglich– niedrig zu halten. Es sei auch ein politisches Zeichen, die Kaufpreisdeckelung von 160 auf 150 € / m<sup>2</sup> zu senken.

Ratsherr Asbrede (SPD) schloss sich den Ausführungen der WfV an. Ratsherr Siefert (CDU) legte der Verwaltung nahe, günstigere Preise für Wohnbaugrundstücke anzusetzen.

Fachbereichsleiterin Scharf erläuterte, dass man seinerzeit davon ausgegangen war, dass das Biotop einen Teil seiner Wertigkeit verloren habe. Die Untere Naturschutzbehörde habe die Situation aber anders eingeschätzt und entschieden. Auch der Zeitfaktor spiele hier, vor dem Hintergrund der Preissteigerungen, eine Rolle. Würde die Stadt das Grundstück selbst erschließen, wäre ein Kaufpreis von mehr als 160 € / m<sup>2</sup> anzusetzen.

Bürgermeister Kater ergänzte, dass die Stadt im Spannungsfeld zwischen der Schaffung von Wohnraum und dem Erhalt von Grünflächen stehe. Die Entwicklung der Erschließungskosten in diesem Bereich sei nicht absehbar gewesen. Würde die Stadt die Flächen vermarkten, wäre ein höherer Preis anzusetzen. Grund hierfür sei u.a. dass ein Investor einen geringeren Aufwand betreiben müsse (keine Ausschreibungen etc).

Ratsfrau Göhner (CDU) ergänzte, dass der deutlich attraktivere Grundstücksbereich darüber hinaus bereits im Eigentum des Investors stehe.

Nach Abschluss der Aussprache ließ Ratsvorsitzender Kläne zunächst über den weitestgehenden Antrag, den Änderungsantrag der WfV auf Beendigung der Planung abstimmen:

<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>	Ja-Stimmen	: 3
	Nein-Stimmen	: 22
	Enthaltungen	: 4

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Anschließend ließ Ratsvorsitzender Kläne über den Änderungsantrag der VCD, es bei der ursprünglich vorgeschlagenen Kaufpreisdeckelung von max. 160,00 €/m<sup>2</sup> zu belassen, abstimmen:

„Der Beschluss des Rates vom 25.02.2019 (Beschlussvorlage-Nr. 2019/0046) wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

„ Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit einer Kaufpreisdeckelung von max. 160,00 €/m<sup>2</sup> sowohl für die Reihenhäuser als auch für die Ein- und Zweifamilienhäuser. “

<b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>	Ja-Stimmen	: 3
	Nein-Stimmen	: 26

Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Zuletzt ließ Ratsvorsitzender Kläne über die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses aus seiner Sitzung vom 09.06.2020 abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss:

Der Beschluss des Rates vom 25.02.2019 (Beschlussvorlage-Nr. 2019/0046) wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

„ Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit einer Kaufpreisdeckelung von max. 150,00 €/m<sup>2</sup> sowohl für die Reihenhäuser als auch für die Ein- und Zweifamilienhäuser.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	: 20
Nein-Stimmen	: 8
Enthaltungen	: 1

## TOP 18

### **Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe“**

#### **Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt vor. Es seien nach der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Änderung am Plan erforderlich geworden.

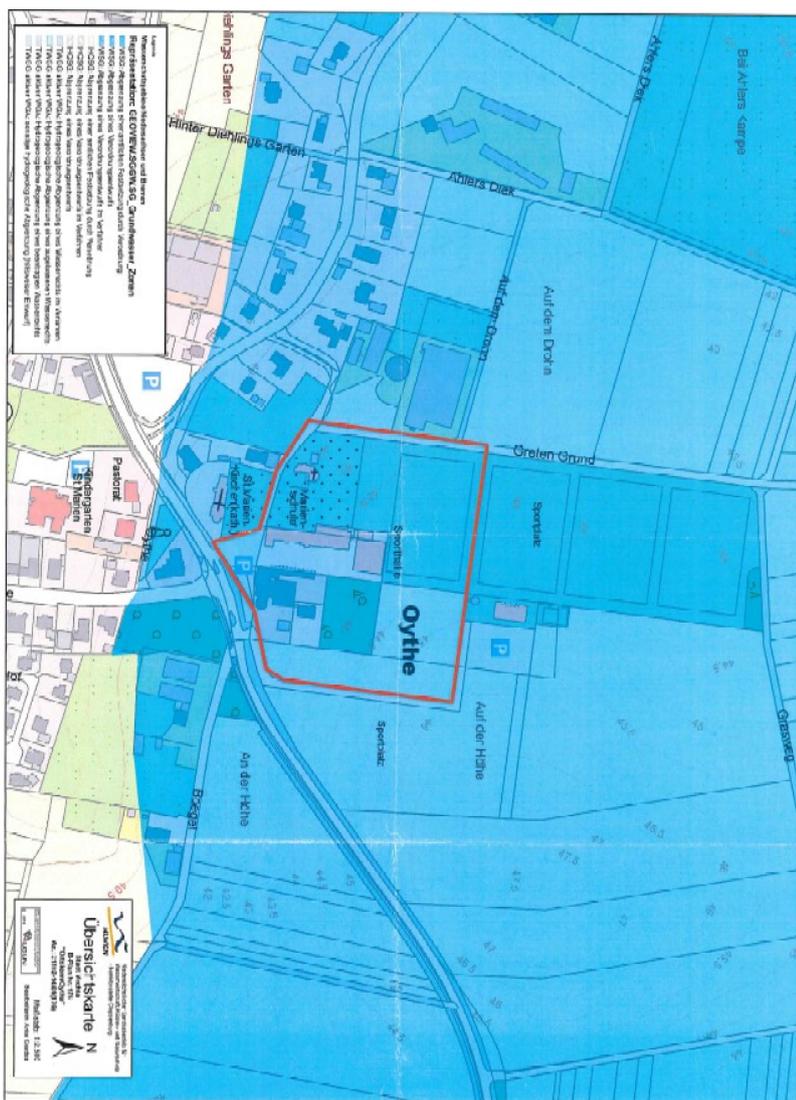
Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

- I. **Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

<b>Nr. 1 EWE Netz</b>	
<b>Eingangsdatum 24.10.2019</b>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWENETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Hinweis wurde nachrichtlich übernommen:</p> <p>„Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.</p> <p>Sollte sich durch ein Bauvorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung von Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Re-</p>

<p>NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.</p> <p>Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a> .</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	<p>geln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung.“</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Nr. 2</b>  <b>NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz Betriebsstelle Cloppenburg</b></p> <p><b>Eingangsdatum 4.11.2019</b></p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Ge-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Die UWB wurde beteiligt (Nr. 7 LK Vechta- Wasserwirtschaft)</p>

wässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.



### Nr.3 Deutsche Telekom

#### Eingangsdatum 19.11.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet:

Wird zur Kenntnis genommen.  
Siehe Stellungnahme vom 20.11.2019.

<p><a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
<p><b>Nr. 4 Deutsche Telekom</b></p> <p><b>Eingangsdatum 20.11.2019</b></p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgender Hinweis wurde nachrichtlich übernommen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Leitungen und Anlagen der Deutschen Telekom Deutschland GmbH informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisungen sind zu beachten.</p>
<p><b>Nr. 5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG</b></p>	

**Eingangsdatum 19.11.2019**

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm und Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeq.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäufttes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Wird zur Kenntnis genommen.

Folgender Hinweis wurde nachrichtlich übernommen:

„Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.“

Nach den vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm und Auelehm.“

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Wird zur Kenntnis genommen.

<b>nover Kampfmittel</b>	
<b>Eingangsdatum 21.11.2019</b>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p><b>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</b></p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Antrag auf Luftbildauswertung wurde von der Stadt Vechta am 21.11.2019 gestellt.</p> <p>Das Ergebnis der Luftbildauswertung (zwei Kampfmittelverdachtsflächen) wurde im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p>

Empfehlung: Luftbildauswertung

**Fläche A**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Sondierung

**Fläche B**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

**Fläche C**

*Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

*Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

*Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

*Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt.

*Belastung:* Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

<p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p><b>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</b></p>	
<p><b>Nr.7 LK Vechta</b></p> <p><b>Eingangsdatum 25.11.2019</b></p>	
<p>Zu den mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird eine rechtliche Waldfläche überplant. Dabei soll die im Norden des Geltungsbereiches festgesetzte Anpflanzfläche als Waldersatz dienen. Diese Fläche ist als Wald festzusetzen. Dies gilt auch für die zu erhaltene Waldfläche in einer Größe von 600 qm.</p> <p>Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB) kann ich derzeit nicht Stellung nehmen, da die Bearbeitung dieser Belange fehlt.</p> <p>Für den nächsten Verfahrensschritt soll ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt werden, der auf den Fachbeitrag zum B-Plan 166 zurückgreift und aufbaut. In diesem Fachbeitrag wurden das zu überplanende Waldstück sowie der angrenzende Garten und der Parkplatz der Gaststätte als Jagdgebiet für Fledermäuse kartiert. Die Bäume am Waldrand sowie die Bäume westlich der Gaststätte wurden als potentielle Quartierbäume eingestuft. Der Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass bei einer Beseitigung des Waldstückes Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 nicht ausgeschlossen werden können und empfiehlt, eine intensive Suche nach Fledermausquartieren und eine ökologische Baube-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>gleitung festzuschreiben. Zudem ist der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff zu kompensieren (CEF-Maßnahmen). Auch eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 3 ist im Fall der Entfernung von Gehölzbeständen nicht auszuschließen. Hier wären als CEF-Maßnahmen im Vorfeld des Eingriffs neue Gehölzstrukturen zu schaffen. Außerdem ist eine Quartiersuche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durchzuführen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes weise ich darauf hin, dass in der Begründung auf die Geruchsimmissionen der benachbarten Tierhaltungsanlagen im Kühl einzugehen ist.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Lage im Wasserschutzgebiet in der Schutzzzone INA des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen zu beschreiben ist. Alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Ferner ist die Regelung des Oberflächenwasserabflusses zu thematisieren. Hier sind gegebenenfalls Erlaubnisse erforderlich oder aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht möglich.</p> <p><u>Planentwurf</u> Für die im Plan festgesetzte Grünfläche ist eine Zweckbestimmung anzugeben. Bestandsangaben gehören nicht zu den Planzeichen und sind aus der Planzeichenerklärung zu entfernen. Der Umwelt-schutzbericht ist in die Begründung zu integrieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung um den Punkt 6.3 Geruchsimmissionen ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im WSG wird im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Das Oberflächenwasser der geplanten Neubebauung soll an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und befolgt. Die Zweckbestimmung der Privaten Grünfläche wird mit „private Hausgärten“ festgesetzt. Die Bestandsangaben werden in der Legende als solche gekennzeichnet und sind nicht mehr Bestandteil der „Planzeichenerklärung“. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan.</p>
--	--

**II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

<p><b>Nr. 1 Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p>	
<p><b>Eingangsdatum: 19.05.2020</b></p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird im Vorfeld von Baumaßnahmen rechtzeitig beteiligt</p>

<p>derlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p><b>Nr. 2 EWE NETZ</b></p> <p><b>Eingangsdatum: 25.05.2020</b></p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die EWE NETZ GmbH wird im Vorfeld von Baumaßnahmen rechtzeitig beteiligt.</p>

und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetem Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

**Nr. 3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Eingangsdatum: 22.06.2020**

aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Vgl. Prüfung der Stellungnahme des LBEG vom 19.11.2019

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm und Auelehm.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäufttes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

<p>Die besondere Berücksichtigung des Schutzguts Boden im Rahmen der Kompensation wird begrüßt.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten &amp; Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte &gt; GeoBerichte 28).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p><b>Nr. 4 IHK Oldenburg</b></p> <p><b>Eingangsdatum 22.06.2020</b></p>	
<p>die Stadt Vechta möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Wohngebäude und für Erweiterungsflächen der an das Plangebiet angrenzenden Grundschule schaffen.</p> <p>Wir hatten uns schon im Rahmen der Beteiligung gemäß S 4 Abs. 1 zu dem Vorhaben geäußert und haben nach wie vor keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p>	

<p>Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Plangebiet sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Die Stadt Vechta begründet dies damit, dass im Plangebiet eine ungewollte städtebauliche Entwicklung mit Nutzungen verhindert werden soll, die einen negativen Einfluss auf die Umgebung haben könnte (vgl. Begründungen, S. 4). Gleichwohl wir der Argumentation der Stadt Vechta zustimmen, birgt so ein einzelfallbezogenes Vorgehen jedoch die Gefahr, wegen unzureichenden städtebaulichen Begründungen oder Ermessensfehlern rechtlich angreifbar zu sein.</p> <p>Wir regen deshalb an, dass die Stadt Vechta ein „Vergnügungsstättenkonzept“ erarbeitet. Ein solches Konzept dient, ähnlich wie ein „Einzelhandelskonzept“, als Abwägungsgrundlage für eine bauleitplanerische Steuerung im Sinne des § 1 (6) Nr. 1 1 BauGB. In ihm wird festgelegt, in welchen Bereichen Vergnügungsstätten zukünftig städtebaulich gewünscht sind und in welchen nicht. Es bildet die Basis für einheitliche und transparente Entscheidungen und erhöht so die Rechtssicherheit der Begründung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Nr. 4 Landkreis Vechta</b></p> <p><b>Eingang 23.06.2020</b></p>	
<p>Zu dem mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Im Planentwurf werden neben einer Waldfläche mehrere Buchen in den Randbereichen der Stellplatzfläche, eine straßenbegleitende Baumreihe alter Linden sowie zwei alte Linden östlich der Marienschule überplant. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dieser Großbaumbestand zu erhalten. Ich empfehle, die Überplanung dieses ortsbildprägenden Bestandes zu überdenken und die Bäume und die Baumreihe zum Erhalt festzusetzen.</p> <p>Am östlichen Rand der MI2 und MI3 soll die dort vorhandene Hecke erhalten werden. Diese Hecke ist nicht als Anpflanzfläche, sondern als Erhaltungsfläche festzusetzen.</p> <p>Zum Schutz der Einzelbäume im MI2 ist sinngemäß folgende textliche Festsetzung aufzunehmen: „In einem Abstand von weniger als 5 m von den festgesetzten Einzelbäumen ist jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig. Bei natürli-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird nur teilweise gefolgt.</p> <p>Die Großbaumbestände in den festgesetzten Mischgebieten wurden bereits als zu erhaltend festgesetzt. Die Großbäume auf den öffentlichen Straßen bzw. in der Gemeinbedarfsfläche Schule sind in städtischer Hand und müssen daher nicht festgesetzt werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt: Die entsprechende Planzeichnung wurde in zu erhaltenden Gehölzbestand korrigiert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wurde folgende Textliche Festsetzung neu aufgenommen: Bei den in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Bäumen ist in einem Abstand von weniger als 5 m vom Stamm jegliche Neuversie-</p>

<p>chem Abgang der Bäume oder einer widerrechtlichen Beseitigung ist ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz anzupflanzen.“</p> <p>In die textliche Festsetzung 1.5 sind in Bezug auf die Streuobstwiese eine Pflanzliste sowie weitergehende konkrete Anweisungen zur Erstinstanzsetzung und Hinweise zur Pflege mit aufzunehmen. Ein Maßnahmenblatt „Obstwiese“ habe ich als Anlage beigefügt.</p> <p>In der Bilanzierung ist die Maßnahmenfläche „Streuobstwiese“ mit 2,0 WE im Bestand bewertet worden. Nach dem Osnabrücker Modell können bei Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten Wertigkeiten bis maximal 1,5 WE anerkannt werden. Der Planwert ist mit 1,5 WE einzustellen. Dies gilt auch für die „über den Waldersatz hinausgehende Neuaufforstung“.</p> <p>Im Planentwurf wird Wald überplant. Der Bereich ist in der Eingriffsbilanzierung bei der Bewertung des Bestandes als Acker einzustellen.</p> <p>Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche ist rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die</p>	<p>gelung, neue Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig. Bei natürlichem Abgang der Bäume oder einer widerrechtlichen Beseitigung ist ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz anzupflanzen.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>In die Textlichen Festsetzungen wurde die Pflanzliste mit standorttypischen Obstgehölzen übernommen. Die Ausführungen in den Textlichen Festsetzungen zu Anpflanzen einer Obstbaumwiese werden jedoch als ausreichend angesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Osnabrücker Modell heißt es aus Seite 34: <i>„Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten und an Baugebiete angrenzend können <u>in der Regel Wertigkeiten bis zu 1,5 WE als Zielwert beigemessen werden, da die ökologische Wirkung in derartigen Räumen meist nur beschränkt ist. Ausnahmen sind z.B. möglich bei großflächigen Biotopmaßnahmen mit Flächengrößen ab 1.000 m<sup>2</sup>.</u>“</i> Da die geplante Streuobstwiese eine Größe von mehr als 4.000 m<sup>2</sup> hat, sieht die Stadt Vechta im vorliegenden Fall den genannten Ausnahmefall als gegeben. Zudem bezieht sich die Aussage der Wertigkeiten auf Maßnahmen innerhalb von Bauflächen. Im vorliegenden Fall ist die Pflanzfläche jedoch kein Teil eines Baugebietes.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorhandene Waldfläche, die entfallen soll, wird im Plangebiet nach niedersächsischem Waldgesetz ausgeglichen. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde diese Fläche mit „0“ bewertet. Falls diese nach der nach der Rodung schlimmstmöglichen landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) bewertet werden würde, müsste auch die Fläche der Waldausgleichspflanzung in die Bewertung mit einbezogen werden, was im vorliegenden Fall ebenfalls nicht geschah.</p> <p>Nach Prüfung dieses Tatbestandes wurde festgestellt, dass in der Endsumme die Anzahl der ausgleichenden Werteinheiten keinen nennenswerten Unterschied aufweisen. Die Stadt Vechta bleibt daher bei der Auffassung, die Waldfläche und die Waldausgleichsfläche für eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht neu bewerten zu müssen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Textlichen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:</p>
--	---

Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden das zu überplanende Waldstück sowie der angrenzende Garten und der Parkplatz der Gaststätte als Jagdgebiet für Fledermäuse kartiert. Die Bäume am Waldrand sowie die Bäume westlich der Gaststätte wurden als potentielle Quartierbäume eingestuft. Der Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass bei einer Beseitigung des Waldstückes Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 nicht ausgeschlossen werden können und empfiehlt, eine intensive Suche nach Fledermausquartieren und eine ökologische Baubegleitung festzuschreiben. Zudem ist der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor dem Eingriff zu kompensieren (CEF-Maßnahmen). Auch eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 3 ist im Fall der Entfernung von Gehölzbeständen nicht auszuschließen. Hier wären als CEF-Maßnahmen im Vorfeld des Eingriffs neue Gehölzstrukturen zu schaffen. Hierzu ist eine Einschätzung der Anzahl an möglichen Brutplatzverlusten durchzuführen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen sind konkret darzustellen und lagemäßig darzulegen.

Im Juni 2019 ist eine zusätzliche Ortsbegehung durchgeführt worden. Der Begründung wurde die Untersuchungsmethodik sowie die Auswertung dieser Quartiersuche nicht beigefügt, so dass zum Artenschutzrecht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.

Das städtische Kompensationsdefizit von 3.396 Werteinheiten wird auf dem Flurstück 54/4 der Flur 17 in der Gemarkung Oythe innerhalb des zertifizierten Flächenpools Moorbachtal ausgeglichen.

Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird jedoch nur teilweise gefolgt:

Der Artenschutzfachliche Beitrag für den vorliegenden Bebauungsplan beruht auf der Kartierung zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 166 „Erweiterung Sportplatz Oyther Berg“. **Bei einer eigenen Begehung im Juni 2019 wurde kein Hinweis für die Notwendigkeit von vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gefunden** (ASB, S. 52ff).

Im **Entwurf** des Bebauungsplanes wurde daher bereits zu Baumfällarbeiten folgender Hinweis aufgenommen:

Erforderliche Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern >30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Vor der Fällung von älteren Bäumen westlich der Gaststätte und am Waldrand des Siedlungsgehölzes sind diese grundsätzlich durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf vorhandene Baumhöhlungen und eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. **Beim Fund oder Nachweis von Fledermäusen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen** (an dieser Stelle hervorgehoben).

Vorgenannter **bereits vorhandener Hinweis** wurde nun **zusätzlich mit folgendem Hinweis ergänzt**:

**Nur bei Nachweis von Fledermausindividuen / -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder bei Umbau-/ Abrissarbeiten am Gebäudebestand: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbrin-**

<p><u>Immissionsschutz</u> Für eine Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes ist mir das Gutachten der Landwirtschaftskammer (Punkt 10.4 der Begründung) vorzulegen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret anzuzeigen ist. Für zusätzlich befestigte Flächen ist das anfallende Niederschlagswasser von diesen Flächen gedrosselt abzuleiten oder zu versickern.</p> <p><u>Planentwurf</u> Wegen einer Reihe von Mängeln im Planentwurf bitte ich um einen Gesprächstermin.</p>	<p><b>gen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung:</b></p> <p>Sollte im Rahmen von Umbau-/ Abrissmaßnahmen und/oder im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme würde dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zum Bebauungsplan wurde fälschlicherweise von einem Geruchsgutachten gesprochen. Tatsächlich handelt es sich jedoch nur um einen GIRL-Bogen. Dies ist in der Begründung korrigiert. Der entsprechende Bogen wird dem Landkreis zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wurde dementsprechend ergänzt (Kapitel 6).</p>
--	--

**Beschlussempfehlung:**

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Bebauungsplan Nr. 176 „Ortskern Oythe“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 19****Abstufung / Umstufung des Kreisstraßenabschnitts der K 333 Bokener Damm – Marschstraße zwischen Münsterstraße und der B 69**

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt vor.

Die VCD-Fraktion erinnerte in dem Zusammenhang an den seitens der VCD gestellten Antrag auf Errichtung einer Ampelanlage Bokener Damm / Vechtaer Marsch. Ratsvorsitzender Kläne wies darauf hin, dass der Antrag nicht Inhalt dieses Beratungsgegenstands sei.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Abstufung der K 333 ‚Bokener Damm/Marschstraße‘ zwischen ‚Münsterstraße‘ und ‚B 69‘ zur Stadtstraße wird zum 01.01.2021 zugestimmt.

Dem Ablösebetrag in Höhe von 200.000,00 € die der Landkreis Vechta an die Stadt Vechta für die nicht erfolgten Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen des Radweges im Abschnitt Einmündung zur ‚Hagen-Ring-Straße‘ bis Höhe ‚Westmark‘ sowie für die Fahrbahnbewertung des entsprechenden Teilstücks der K 333 wird zugestimmt.

Die kostenlose Übertragung des entsprechenden Teilstücks der K 333 als Straßenverkehrsfläche, belegen Gemarkung Vechta, Flur 25, Flurstück 670 an den Landkreis Vechta wird zugestimmt. Die hierfür anfallenden Vermessungs- und Notarkosten trägt der Landkreis Vechta.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 20****Einwohnerfragestunde**

Keine Fragen.